

SPEDITIONS-ASSEKURANZ

Versicherungsmakler GmbH



Billtrans
Billbrooker Transport GmbH
z. Hd. Herrn Witzke
Halskestr. 56A

VERSICHERUNG

17. Jan. 2008

D-22113 Hamburg

Versicherungsbestätigung zur Speditions-Haftungs-Police Policen-Nummer: 40/218

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Versicherer bestätigen wir, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Versicherung gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem Vierten Abschnitt (Frachtgeschäft), Fünften Abschnitt (Speditionsgeschäft) und Sechsten Abschnitt (Lagergeschäft) des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit dem Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag haftet.

Versichert ist unter anderem die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe

- der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB.
- der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neueste Fassung.
- der Vereinbarungen im Umfange des § 449 Abs.2 Nr. 1 HGB (Haftungskorridor=2-40 SZR).
- des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr CMR).
- Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.

Die Versicherung gilt nicht für spezielle in der Police ausgeschlossene Güter, unter anderem

- die Beförderung und Lagerung von Spirituosen aller Art, Tabakwaren, Optische-, Unterhaltungselektronik- und Telekommunikationsgeräte (hierzu gehören auch Handys), EDV-Geräte aller Art einschl. Zubehör, Telefon- und Chipkarten, es sei denn,
 - es handelt sich um eine Beschädigung aufgrund eines Transportmittelunfalls.
 - die Beförderung dieser Güter erfolgt im Sammelladungs- oder Ladungsverkehr oder die Güter werden gelagert. Die Ersatzleistung ist in diesen Fällen mit EUR 50.000,00 je Transportmittel bzw. Lagerort begrenzt.
- - die Beförderung erfolgt innerhalb Deutschlands als Direkttransport ohne Umschlag und Fahrtunterbrechung. Die Ersatzpflicht ist in diesem Fall mit EUR 600.000,00 je Transportmittel begrenzt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind unter anderem folgende Ansprüche

- aus Schäden durch Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Blitzschlag, Überschwemmungen, vulkanische Ausbrüche).
- aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr.
- aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen.
- aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw., sowie aus Vereinbarungen die über die für Verkehrsverträge geltende



SPEDITIONS-ASSEKURANZ

Versicherungsmakler GmbH



- gesetzliche Haftung hinausgehen, wie z.B. Wert- oder Interessevereinbarungen nach Art. 24, 26 CMR, Art. 22 Abs. 2 WA, § 660 HGB etc.
- die strafähnlichen Charakter haben, z.B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten.
 - in unmittelbarem Zusammenhang mit der nicht zweckentsprechenden Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeträgen o.ä.
 - die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers (z.B. mangelnde Schnittstellenkontrolle) entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist die Versicherer unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatten.
 - aus Carnet TIR-Verfahren.
 - wegen Personenschäden.
 - wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten, ferner Ansprüche gegen den Erfüllungsgehilfen selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat.
 - gegen den Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat.

Begrenzung der Versicherungsleistung bei qualifiziertem Verschulden

In Fällen, bei denen vom Anspruchsteller geltend gemacht wird, dass der Schaden vom Versicherungsnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen leitenden Angestellten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, durch die Kardinalpflichtverletzung oder durch sogenanntes „grobes Organisationsverschulden“ verursacht worden ist, besteht eine über die gesetzliche und vertragliche Regelhaftung hinausgehende Versicherungsleistung nur bis zu dem in den Leistungsgrenzen genanntem Betrag. § 158 b WG bleibt hiervon unberührt.

Obliegenheiten

Weiterhin sind in dem Versicherungsvertrag und im Versicherungsvertrags-Gesetz (VG) Obliegenheiten geregelt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten sind die Versicherer leistungsfrei.

Leistungsgrenzen

Höchstentschädigung je Schadenfall für Güter- und Güterfolgeschäden	EUR	1.000.000,00
Bei Lagerinventurdifferenzen unabhängig von der Zahl der für die Differenz ursächlichen Schadenfälle	EUR	250.000,00
Höchstentschädigung je Schadenfall für reine Vermögensschäden	EUR	250.000,00
Höchstentschädigung je Schadenfall für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht) - unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens -	EUR	250.000,00
Höchstentschädigung je Schadenereignis bei qualifiziertem Verschulden	EUR	100.000,00
Höchstentschädigung je Schadenereignis Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen	EUR	2.000.000,00

Hollenstedt, den 16.01.2008

Speditions – Assekuranz
Versicherungsmakler GmbH

10. Peidde

